

Stellungnahme des VDAB

**zur Verordnung zu Leistungen der gesetzlichen
Krankenversicherung bei Testungen für den Nachweis
des Vorliegens einer Infektion mit dem Coronavirus
SARS-COV-2**

VDAB-Hauptstadtbüro | Reinhardtstraße 19 | 10117 Berlin

Bundesministerium für Gesundheit
Referat 611 Gesundheitssicherheit,
Krisenmanagement national Team 2 Recht im Lagezentrum COVID-19

HAUPTSTADTBÜRO

Reinhardtstraße 19
10117 Berlin

Fon 030 / 20 05 90 79-0

Fax 030 / 20 05 90 79-19

E-Mail berlin@vdab.de

Internet www.vdab.de

Ausschließlich per E-Mail an:

2LZCOVID19@bmg.bund.de

Berlin, 27. Mai 2020

Stellungnahme zur Verordnung zu Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung bei Testungen für den Nachweis des Vorliegens einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-COV-2

Sehr geehrte Damen und Herren,

zunächst bedanken wir uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme zur Verordnung zu Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung bei Testungen für den Nachweis des Vorliegens einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-COV-2. Wir begrüßen die Intention des Gesetzgebers und die Bereitschaft des GKV-SV Testungen zur Verhütung der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 durchzuführen und auch entsprechend zu vergüten.

Es ist wichtig, dass auch asymptomatische Personen, die in ambulanten, voll- oder teilstationären Einrichtungen für ältere, behinderte oder pflegebedürftige tätig sind, präventiv getestet werden können. Dies gilt selbstverständlich auch für die Menschen, die in den entsprechenden Einrichtungen und ambulanten Diensten betreut und/ oder gepflegt werden. Nur so kann die Gefahr der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 minimiert werden.

Die Anordnung und Durchführung der Testung darf jedoch nicht zu einer bürokratischen Hürde werden oder gar im individuellen Ermessen eines Mitarbeiters der zuständigen Stellen des öffentlichen Gesundheitsdienstes liegen. Die Umsetzung der lokalen Verordnungen durch die Gesundheitsdienste ist trotz aller Zusagen, diese besser ausstatten zu wollen, nach uns vorliegenden Rückmeldungen äußerst mangelhaft. Generell muss die Möglichkeit einer Testung auf eine breitere Basis gestellt werden.

Daher haben wir nachfolgende konkrete Änderungsvorschläge zur Verordnung.

§ 1 Absatz 1

Die Leistungen bei Testungen müssen unbürokratisch sowie praxisnah gestaltet werden. Daher fordern wir neben der behördlichen Anordnungs- und Durchführungsmöglichkeit der Testung auch die Möglichkeit der Anordnung und Durchführung durch Vertragsärzte. Dies gewährleistet sowohl einen niedrigschwelligen Zugang zu Testungen als auch eine Entlastung des öffentlichen Gesundheitsdienstes.

Formulierungsvorschlag:

„Bei Testungen zum Nachweis des Vorliegens einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2, die von den zuständigen Stellen des öffentlichen Gesundheitsdienstes oder einem Vertragsarzt angeordnet wurden [...].“

§ 2 Absatz 1

Asymptomatische Personen, die als Kontaktpersonen nach § 2 Absatz 2 gelten, müssen grundsätzlich die Verpflichtung zur Testung haben. Nur so kann die Verbreitung des Infektionsgeschehens adäquat verhindert werden.

Aus diesem Grund fordern wir folgende Änderung:

„Als Kontaktperson müssen asymptomatische Personen getestet werden, die einen engen Kontakt zu Personen hatten, die nachgewiesenermaßen mit dem Coronavirus SARS CoV-2 infiziert waren.“

§ 2 Absatz 2

Es ist für uns nicht nachvollziehbar, warum Personen, die im selben Haushalt mit infizierten Personen leben nicht als Kontaktpersonen gelten. Diese müssen unter Ziffer 2 mitaufgenommen werden.

Formulierungsvorschlag:

„2. Personen, die im selben Haushalt mit infizierten Personen leben oder lebten.“

§ 4 Absatz 2

Darüber hinaus muss Beschäftigten im medizinischem und pflegerischem Bereich grundsätzlich die Möglichkeit eingeräumt werden sich regelmäßig (nach Maßgabe von § 5 Absatz 2) auch auf Wunsch testen zu lassen, ohne dass es hier einer expliziten Anordnung des öffentlichen Gesundheitsdienstes bedarf. Dies minimiert maßgeblich das Infektionsrisiko sowohl für alle Beschäftigten der Einrichtungen als auch für die zu betreuende und/ oder pflegende Personengruppe. Das aktuelle Testverhalten des öffentlichen Gesundheitsdienstes und Verantwortlichkeitsinterpretationen führen zu einer starken Verunsicherung der Beschäftigten und somit neben deren physischer Belastung auch zu einer zunehmend starken Gefährdung der psychischen Gesundheit.

Wir fordern daher die Ergänzung eines neuen Absatz 3.

Neu § 4 Absatz 3

„Asymptomatische Personen, die in Einrichtungen nach § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und 11 oder § 36 Absatz 1 Nummer 2 und 7 des Infektionsschutzgesetzes tätig werden sollen oder sind, haben das Recht auf eine regelmäßige präventive Testung.“

Wir hoffen, dass unsere Anmerkungen Eingang in die Überarbeitung des Entwurfes finden und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Thomas Knieling
Bundesgeschäftsführer